



Stellungnahme der komba gewerkschaft

zum

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganzttag während der Schulferien

Berlin, 12.09.2025

Kontakt:

komba gewerkschaft
Friedrichstraße 169
10117 Berlin
Tel.: 030 - 509 32 49 52
Fax: 030 - 509 32 49 99
Mail: bund@komba.de
www.komba.de

Wir danken für die Gelegenheit, zum vorgenannten Referentenentwurf Stellung zu nehmen.

Die komba gewerkschaft betrachtet die vorgesehene Einbeziehung der freien Träger der Jugendarbeit in die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung kritisch. Nach unserer Auffassung widerspricht dieser Ansatz den grundlegenden Strukturprinzipien der Jugendarbeit.

Die Jugendarbeit unterscheidet sich in zwei wesentlichen Punkten von schulischen Angeboten und Maßnahmen im Rahmen der Ganztagsbetreuung:

1. **Freiwilligkeit der Teilnahme** der Kinder und Jugendlichen,
2. **Anteil ehrenamtlicher Tätigkeit** in der Umsetzung.

Die Freiwilligkeit geht dabei über eine bloße Wahlmöglichkeit hinaus – sie stellt das grundlegende Organisationsprinzip der Jugendarbeit dar. Kinder und Jugendliche nehmen ausschließlich aus eigenem Interesse teil und können ihr Engagement jederzeit beenden.

Wird Jugendarbeit hingegen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung – etwa in den Ferien – herangezogen, verschiebt sich dieses Prinzip grundlegend. In solchen Fällen treffen in erster Linie die Eltern die Entscheidung über die Inanspruchnahme eines Angebotes zur Sicherstellung der Betreuung. Das Kind ist anschließend auf bestehende Angebote angewiesen, auch dann, wenn diese seinen Interessen nicht entsprechen. Damit würde Jugendarbeit faktisch von einer freiwilligen zu einer verpflichtenden Leistung umgedeutet.

Die komba gewerkschaft weist darauf hin, dass Angebote der Jugendarbeit oftmals von ehrenamtlich Tätigen durchgeführt werden. Diese verfügen zwar über wertvolles Engagement und Praxiserfahrung, sind jedoch in der Regel keine ausgebildeten pädagogischen Fachkräfte. Gerade bei Kindern im Grundschulalter ist es jedoch von besonderer Bedeutung, dass Freizeit- und Beschäftigungsangebote in ein pädagogisches Gesamtkonzept eingebunden sind. Eine verlässliche Betreuung sollte daher vorzugsweise am Schul- oder Ganztagsstandort unter Beteiligung bekannter schulischer oder ganztätig tätiger Bezugspersonen

stattfinden. Es darf nicht die Erwartung entstehen, dass Kinder wochenweise wechselnde Vereine besuchen und sich dabei fortlaufend auf neue Bezugspersonen einstellen müssen.

Von einer Einbindung der Jugendarbeit in das pädagogische Konzept des Ganztags und der auch in den Ferien stattfindenden Beziehungsarbeit könnten insbesondere Zielgruppen in Sozialräumen mit hohem Sozialindex profitieren.

Die verbandliche Jugendarbeit steht und fällt mit dem **ehrenamtlichen Engagement** junger Menschen und ist eine tragende Säule der freien Jugendhilfe. Die Rekrutierung qualifizierter und motivierter Ehrenamtlicher stellt bereits jetzt eine große Herausforderung dar; viele Jugendverbände berichten von einer rückläufigen Zahl engagierter Jugendleiterinnen und Jugendleiter und Schwierigkeiten, neue Mitglieder für die Aufgaben zu gewinnen. Zusätzliche Projekte oder Angebote sind oft nicht oder nur begrenzt realisierbar und können im schlimmsten Fall in Konkurrenz zu den bestehenden und etablierten Angeboten treten. Hinzu kommt, dass die oft ehrenamtliche Struktur der Jugendarbeit vor Ort nicht immer eine verlässliche Durchführung sicherstellen kann. Ehrenamtlich Tätige sehen sich zunehmend Schwierigkeiten gegenüber, eine Freistellung durch ihre Arbeitgebenden zu erhalten. Zudem lassen sich Urlaubszeiten ehrenamtlich Tätiger oftmals nicht auf die Angebotsplanung abstimmen. Dies führt insbesondere während der Ferien häufig zu Absagen oder Ausfällen ganzer Angebote.

Es darf keinesfalls zu einer **Fokussierung auf die Teilzielgruppe der 6- bis 10-Jährigen** kommen, die die Vielfalt der Jugendarbeit gefährdet. Gemäß § 11 SGB VIII richten sich die Angebote grundsätzlich an **alle jungen Menschen** bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, unabhängig von Alter, Herkunft oder weiteren Merkmalen.

Praktische Erfahrungen zeigen jedoch, dass insbesondere Jugendliche ab der weiterführenden Schule häufig nur eingeschränkt Zugang zu attraktiven Angeboten haben und damit eine strukturelle Vernachlässigung dieser Altersgruppe droht, obwohl gerade sie umfangreiche und passgenaue Ferien- sowie Freizeitangebote benötigen. Eine Einengung der Angebotsstruktur bedroht die ganzheitliche Förderung, Mitbestimmung und Persönlichkeitsentwicklung dieser Zielgruppen.

Ein wesentlicher Schwachpunkt in der Jugendarbeit kann im Bereich des **wirksamen Kinderschutzes** liegen. Leider nimmt dieser in vielen Vereinen, insbesondere auch in Sportvereinen, noch immer eine eher nachrangige Rolle ein. Dabei ist Kinderschutz eine zentrale Voraussetzung für vertrauensvolle und sichere pädagogische Arbeit mit jungen Menschen.

Der Gesetzgeber setzt in § 72a SGB VIII einen wichtigen Rahmen, um Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen zu schützen, indem er vorschreibt, dass Personen mit einschlägigen Vorstrafen weder haupt- noch ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig werden dürfen. Diese Regelung ist ein notwendiger Schritt, um Risiken zu minimieren und ein Mindestmaß an Sicherheit zu gewährleisten.

Jedoch reicht dieser Aspekt allein nicht aus. Der Schutz von Kindern kann nicht ausschließlich über formale Vorgaben oder die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sichergestellt werden. Ebenso wenig ist die bloße Entwicklung eines Gewaltschutzkonzeptes ausreichend. Ein solches Konzept entfaltet seine Wirkung erst dann, wenn es nicht bloß auf dem Papier existiert, sondern von allen Beteiligten im Alltag aktiv umgesetzt, vermittelt und regelmäßig reflektiert wird.

Kinderschutz in der Jugendarbeit muss deshalb als eine dauerhafte, lebendige und gemeinsame Aufgabe verstanden werden. Er verlangt klare Strukturen, konkrete Handlungsabläufe im Verdachtsfall, Sensibilisierung und kontinuierliche Schulung der Verantwortlichen sowie eine offene Kultur, in der Kinder und Jugendliche sich ernst genommen und geschützt fühlen. Erst wenn diese Verbindlichkeit im praktischen Handeln verankert ist, kann man von wirksamem Kinderschutz sprechen.

In der Begründung des Referentenentwurfs wird auf den Seiten 7 und 8 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass „weitere Abweichungen von den Vorgaben des § 24 Abs. 4 SGB VIII nicht ermöglicht werden sollen, damit die Qualität der Angebote und die stetige Sicherstellung des Kindeswohls gewährleistet bleibt“. Diese Einlassung unterstreicht eindeutig, dass die Einbeziehung von Angeboten der Jugendarbeit zur Erfüllung des Rechtsanspruchs bereits seitens des Gesetzgebers als **Risiko für das Kindeswohl** und als **Gefährdung der Angebotsqualität** bewertet wird.

Wir möchten darüber hinaus betonen, dass eine Einbindung der Jugendarbeit in die unmittelbare Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung nicht nur das Selbstverständnis und die Eigenständigkeit der Jugendarbeit gefährdet, sondern zugleich die Qualität und Attraktivität ihrer Angebote schwächen könnte. Auch droht eine Überforderung der ehrenamtlichen Strukturen, die durch die neuen Anforderungen möglicherweise erheblich belastet würden.

Die komba gewerkschaft hält es für erforderlich, ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass ein Jahr vor Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung nicht durch kurzfristige und unzureichend vorbereitete Maßnahmen auf der Basis „billiger Lösungen“ gesteuert werden darf. Es ist aus unserer Sicht nicht akzeptabel, bestehende Defizite, die aufgrund vielfach versäumter Vorbereitungen in den Ländern entstanden sind, nun durch eine Überlastung oder Zweckentfremdung der Jugendarbeit kompensieren zu wollen. Ein wirksamer Kinderschutz muss auch in den Ferien sichergestellt sein.

Seit Schaffung des Rechtsanspruchs haben wir als komba gewerkschaft kontinuierlich auf darauf hingewiesen, rechtzeitig ausreichend pädagogisches Fachpersonal auszubilden, bundesweite - beziehungsweise zumindest landeseinheitliche - Standards für den Ganztag zu entwickeln und ein gemeinsames Verständnis von ganztägiger Bildung zu schaffen. Diese Forderungen wurden bislang nicht oder nur unzureichend umgesetzt.

Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass die Bundesländer nun auf kurzfristige Notlösungen zurückgreifen möchten. Wir betonen jedoch mit Nachdruck: Eine solche Vorgehensweise widerspricht dem Anspruch auf Qualität, Verlässlichkeit und pädagogische Kontinuität im Ganztag. Sie gefährdet sowohl die Zielsetzung des Rechtsanspruchs als auch das Selbstverständnis der Kinder- und Jugendarbeit.

Die komba gewerkschaft fordert daher, den bestehenden Mangel nicht durch provisorische Umgehungslösungen aufzufangen, sondern endlich die notwendigen politischen, finanziellen und strukturellen Voraussetzungen für eine qualitativ hochwertige und nachhaltige Umsetzung des Rechtsanspruchs zu schaffen.

Für eine qualitativ hochwertige Ganztagsbetreuung im Grundschulalter, die zugleich das Ziel verfolgt, bundesweit gleichwertige Bildungschancen zu schaffen, sind bundesweit einheitliche Standards im Ganzttag unabdingbar. Diese müssen insbesondere verbindliche Regelungen zu **Personalschlüsseln**, zur **Qualifikation des pädagogischen Personals** sowie zu **Gruppengrößen** umfassen.

Die bisherigen Entwicklungen zeigen jedoch, dass in vielen Bundesländern die Chance nicht genutzt wurde, den gesetzlichen Rechtsanspruch als Grundlage zu nehmen, um aus teilweise prekären Beschäftigungsverhältnissen attraktive, zukunftssichere Berufsbilder zu entwickeln. Damit wurde eine wichtige Gelegenheit verpasst, den Ganztagsbereich personell und konzeptionell nachhaltig zu stärken.